

Parkgebührenordnung - Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt Heilbronn

vom 24.10.2024

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. XXX vom XXXXXX

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), des § 2 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 2 Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 24.10.2024 folgende Verordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Parkgebühren	2
§ 2 Befreiungen	2
§ 3 Inkrafttreten	3

§ 1

Parkgebühren

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Abs. 2 für die dort genannten öffentlichen Wege und Plätze festgesetzt.

(2) Die Parkgebühren betragen für die erste halbe Stunde 0,05 € und anschließend in der

Gebührenzone I je angefangene 20 min 0,50 €

Gebührenzone II je angefangene 30 min 0,50 €

Gebührenzone III je angefangene 30 min 0,20 €

Die Gebührenzone I umfasst das Gebiet der Innenstadt von Heilbronn, begrenzt durch die Obere und Untere Neckarstraße, Mannheimer Straße, Weinsberger Straße, Allee, Straße Am Wollhaus, Rollwagstraße.

Die Gebührenzone II umfasst das Gebiet östlich der Allee mit der Weinsberger Straße, Gartenstraße, Karlstraße, Gymnasiumstraße, Uhlandstraße, Steinstraße, Cäcilienstraße, Südstraße, Weststraße, Bahnhofsstraße und Kurt-Schumacher-Platz.

Die Gebührenzone III umfasst das Gebiet außerhalb der Zonen I und II, umgrenzt durch die Burenstraße, Orthstraße, Paul-Göbel-Straße, Villmatstraße, Schubartstraße, Karlstraße, Siebennussbaumstraße, Bismarckstraße, Oststraße, Südstraße, Karlsruher Straße, Theresienstraße, Frankfurter Straße, Nordseite Bahnhofstraße, Kranenstraße, Kalistraße, Mannheimer Straße, Schaeuffelenstraße, Paulinenstraße, Im Zukunftspark, Wohlgelegen.

(3) Die Parkgebühren werden werktags zwischen 8 und 18 Uhr erhoben.

(4) Die Entscheidung darüber, welche Stellplätze im öffentlichen Straßenraum in den in Absatz 2 genannten Gebührenzonen mit Parkuhren oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zu bewirtschaften sind, obliegt der Verwaltung unter der Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse.

§ 2

Befreiungen

Bei der Entscheidung nach § 1 Absatz 4 kann die Verwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse bestimmen, dass Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 bis 4 des Elektromobilitätsgesetzes von den Gebühren befreit sind. Die Befreiung gilt nur für Fahrzeuge, die ordnungsgemäß als elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sein.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 24.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 18.07.1985 außer Kraft.